

Entschließungsantrag der Fraktion Die Linke / Grüne

Thema: Kosten der Unterkunft im Bereich SGB II und SGB XII

Grundlagen: I. Teilrichtlinie – Kosten für Unterkunft und Heizung

III. Teilrichtlinie – Unangemessene Kosten für Unterkunft und Heizung / Kostensenkungsverfahren

IV. Teilrichtlinie – Umzüge

„schlüssiges Konzept“

Datum: 12. Oktober 2025

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz möge folgendes beschließen:

1. Feststellung:

Die angestoßene Neuausrichtung der Kosten der Unterkunft (KdU) im Bereich des SGB II und SGB XII ist eine dem Konsolidierungsansatz nachvollziehbare Handlung, birgt jedoch durch Fehler in der Erstellung des „schlüssigen Konzeptes“ sozialpolitische, wie auch rechtliche Gefahren.

Die Erstellung des Konzeptes ist allein durch Ausführungen der Firma Koopmann Analytics nicht nachvollziehbar. Auch die unvollständigen Antworten der Kreisverwaltung aufgrund der beiden durch die Fraktion Die Linke / Grüne eingereichten Fragenkataloge konnte den Eindruck von groben Fehlern bei der Erstellung nicht ausräumen. Mit den Erkenntnissen aus den Antworten und dem Konzept hat sich der Verdacht erhärtet, dass das vorliegende Konzept vom Landessozialgericht aus verschiedenen Gründen aller Wahrscheinlichkeit nach für unschlüssig erklärt würde:

- a) Die Erhebung von Bestandsmieten erfolgte im wesentlichen aus Mietdaten von laufenden Fällen aus dem Bereich SGB II und SGB XII. Aus diesen Daten kann jedoch nicht der gerichtlich geforderte Standard der Wohnungen abgeleitet werden, u.a.: Jahr des Erstbezuges, Jahr der letzten Sanierung, Ausstattung der Wohnung (u.a. AZ: B 14/7b AS 44/06 R; B 14 AS 65/08 R).
- b) Durch eine derart begrenzte Datenbetrachtung wird die Brennpunktbildung (auch Ghettoisierung genannt) fördert, was geurteilt nicht zulässig ist (u.a. AZ: B 4 AS 18/09 R; B 14 AS 24/18 R).
- c) Die Befragungen von „Großvermieter“ wurde nicht abschließend geklärt, sondern auf unbegründet auf den Datenschutz verwiesen. Aufgrund der Kenntnisse und der Abwehrhaltung entsteht der Eindruck, dass gezielt Vermieter befragt wurden. Dies kann ebenfalls zur Unschlüssigkeit des Konzeptes führen (u.a. AZ: B 14 AS 65/08 R).

2. Handlungsaufforderung

Es ergibt sich ein umgehender Handlungsbedarf, wobei die vorübergehende Rückkehr zu den Werten nach Wohngeldgesetz zzgl. 10% Sicherungszuschlag empfohlen wird, was durch verschiedene Urteile als zulässig erachtet wird (u.a. AZ: B 14/7b AS 44/06 R; L 36 AS 2095/12 NK) und auch mit dem von der Kreisverwaltung benannte Urteil des BSG vom (B 4 AS 18/09 R)

nicht explizit ausgeschlossen ist, sondern lediglich ein bundesweit einheitlicher Quadratmeterpreis zur Anwendung der Produkttheorie ausscheidet.

Soweit der Gedanke des „schlüssigen Konzeptes“ weiterhin verfolgt werden soll fordert der Kreistag einen offenen Umgang bei der Erstellung mit allen Beteiligten (auch und vor allem allen Vermietern im Landkreis). In diesem Zusammenhang wird auch die Überarbeitung der KdU-Richtlinien mit nachfolgenden Vorschlägen nahegelegt. Darüber hinaus wird ein transparenter Umgang mit den Betroffenen gefordert, was die Umsetzung der Beratungspflicht der zuständigen Stellen und eine Trennung der Kostensenkungsaufforderungen von übrigen Verwaltungsakten (Bewilligungs-/Änderungbescheiden) beinhaltet.

I. Teilrichtlinie – Kosten für Unterkunft und Heizung

V. Angemessenheit der Unterkunftskosten

4.2 Konkrete Angemessenheit der Unterkunft

„Liegen Besonderheiten des Einzelfalls vor, kann zum abstrakten Richtwert ein Zuschlag gegebenenfalls bis zur Höhe der tatsächlichen Mietkosten anerkannt werden.“

in

„Liegen Besonderheiten des Einzelfalls vor, ist zum abstrakten Richtwert ein Zuschlag bis zur Höhe der tatsächlichen Mietkosten anzuerkennen.“

5.2 Konkrete Angemessenheit der Heizkosten

„Überschreiten die tatsächlichen Heizkosten diesen Grenzwert, kann dies als Hinweis auf die Unangemessenheit (unwirtschaftliches Heizverhalten wird vermutet) gedeutet werden. [...] Die Geltendmachung ungenügender energetischer Standards genügt hierfür nicht für eine dauerhafte Kostenübernahme unangemessener Heizkosten. Dabei berechtigen auch unangemessen hohe (und damit unwirtschaftliche) Kosten, die die leistungsberechtigte Person nicht beeinflussen kann, zur Einleitung von Kostensenkungsmaßnahmen.“

in

„Überschreiten die tatsächlichen Heizkosten diesen Grenzwert, kann dies als Hinweis auf die Unangemessenheit gedeutet werden. [...] Die Geltendmachung ungenügender energetischer Standards sind nachzuweisen. Soweit der Nachweis erbracht ist, ist eine Besonderheit des Einzelfalls anzuerkennen.“

III. Teilrichtlinie – Unangemessene Kosten für Unterkunft und Heizung / Kostensenkungsverfahren

II. Unwirtschaftlichkeit

Ergänzung vor dem letzten Absatz:

„Ein Umzug ist darüberhinaus unwirtschaftlich, soweit die jeweils geltende und um 10% erhöhte Gesamtangemessenheitsgrenze nicht überschritten wird (Unverhältnismäßigkeitsgrenz).“

III. Unzumutbarkeit

Änderung folgender Satz:

„Gegebenenfalls müssen gesundheitliche Einschränkungen berücksichtigt werden.“

in

„Gesundheitliche Einschränkungen, welche die Bemühung um eine Kostensenkung beeinflussen sind zu berücksichtigen.“

Ergänzung in Auflistung der Härtefälle:

„fehlende individuelle Mobilität und regelmäßig verkehrender Nahverkehr im sozialen Umfeld“

Ergänzung folgender Satz nach Auflistung möglicher Härtefall:

„Mit dem Erreichen der Grenze für die Regelaltersrente (§ 235 SGB VI) oder fehlende Arbeitsmarktverfügbarkeit aufgrund einer Erwerbsminderung (auch ohne Rentenbezug, soweit Wartezeit nicht erfüllt ist) ist grundsätzlich von einer Unzumutbarkeit des Umzuges auszugehen.“

IV. Verfahren

Ergänzung folgender Satz nach Auflistung „Geeignete Varianten einer möglichen Kostensenkung sind insbesondere:“

„Die Untervermietung einer Mietwohnung (auch in Teilen) ist kein geeignetes Mittel zur Kostensenkung.“

Alternativ:

„Soweit die Untervermietung einer Mietwohnung (auch in Teilen) in Betracht gezogen wird, besteht gegenüber der leistungserbringenden Behörde ein kostenfreier Anspruch auf eine umfassende miet- und steuerrechtliche Beratung. Der Beratungsanspruch kann auch durch Beauftragung Dritter erfüllt werden.“

IV. Teilrichtlinie – Umzüge

III. Umzugskosten

Ergänzung um folgenden Absatz:

„Ist ein Umzug im Rahmen einer Kostensenkung erforderlich, so sind Kosten für ein Umzugsunternehmen zu berücksichtigen. Ausschließlich zum Zweck der Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß der III. Teilrichtlinie II. Abschnitt Unwirtschaftlichkeit ist ein Pauschalbetrag von 1.500,00 Euro heran zu ziehen.“

Begründung der Änderungsvorschläge:

Viele Formulierungen lassen unnötigen Ermessensspielraum, welcher zu Fehlern in der Umsetzung und somit auch zu einer Unwirksamkeit von Entscheidungen führen können sowie Betroffene unrechtmäßig benachteiligen, weil beispielsweise eine Besonderheit des Einzelfalls nicht zwar „geprüft“, aber nicht anerkannt wird oder Betroffene durch Umstände die nachweislich kaum bzw. gar nicht beeinflussbar sind benachteiligt werden (z.B. fehlende

energetische Sanierung). Die KdU-Richtlinie muss klare Handlungsempfehlung sein, vorhandenen Ermessen rechtlich Grenzen setzen und gerecht lenken, statt Raum für Fehlentscheidungen und Ungleichbehandlung schaffen (z.B bezogen auf die „50 €-Grenze“). Besondere Härten, äußere Einflüsse oder persönliche Verhältnisse individuelle Bedürfnisse werden zudem bisher nur unzureichend oder gar nicht berücksichtigt (z.B. Erreichbarkeit des sozialen Umfeldes oder Erwerbsminderung). Darüber hinaus ist z.B. ein Umzug aufgrund eines Kostensenkungsverfahrens und die notwendigen Prüfungen und Anhörungen kein Selbstzweck. Durch Pauschalen wird Bürokratieabbau mit einem klaren Rahmen und Ausgleich geschaffen.

3. Hinweise

Erfolgt die weitere Anwendung des aktuellen Konzeptes ohne tiefergehende Überarbeitung und erforderlich nachweisliche Beteiligung, steht neben der Klagemöglichkeit Betroffener auch die Möglichkeit eines Normenkontrollantrages jedes potentiell Betroffenen beim Landessozialgericht offen (§ 55 Sozialgerichtsgesetz).

Bzgl. der Datenerhebung bei „großen“ Vermietern konnte die Fraktion Die Linke/Grüne folgendes feststellen:

- ➔ 25 „große“ Vermieter im Landkreis ausfindig gemacht und angeschrieben
- ➔ 10 Rückmeldung von diesen erhalten
- ➔ davon kannten 6 Vermieter diese Erhebung nicht
- ➔ weiteren 4 Vermieter haben die Erhebung erst zum Ende des Befragungszeitraums oder auf Nachfrage erhalten
- ➔ keiner der Vermieter hat Daten aufgrund fehlender Kenntnis oder Erreichbarkeit der Kreisverwaltung bzw. Koopmann übermittelt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. GZ".A handwritten date in blue ink, appearing to read "14.10.2025".